



STADT  
WÜRZBURG

Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

**FB Verbraucherschutz,  
Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung**  
Veitshöchheimer Str. 1 b  
97080 Würzburg

Auskunft erteilt:

Telefon (09 31) 37 [REDACTED]  
Telefax (09 31) 37 3825

Internet: <http://www.wuerzburg.de>  
E-Mail:  
[verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de](mailto:verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de)

Sprechzeiten:  
Mo - Do 8.00 – 14.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr



Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
02.06.2023

Bei Antwort bitte angeben  
Unser Zeichen  
VVL 514/901-413/23

Datum  
05.07.2023

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen  
Verbraucherinformation (VIG);  
Antrag auf Informationsgewährung vom 02.06.2023 nach dem Ver-  
braucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes  
Griechisches Restaurant Hubland, Zeppelinstr. 118, 97074  
Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I.**

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung [REDACTED]  
[REDACTED] bezüglich des Betriebes Griechi-  
sches Restaurant Hubland wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt gegenüber dem Antragsteller  
in folgender Form:
  - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittel-  
rechtlichen Betriebsüberprüfungen vom 18.08.2022 und  
27.04.2023.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, da Bean-  
standungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von  
den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelge-  
setzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen

**Bankverbindungen für sonstige  
Einnahmen:**

▪ Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67  
BIC BYLADEM1SWU

▪ Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.  
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05  
BIC GENODEF1WU1

**Bankverbindung für Steuern und  
Grundabgaben:**

▪ Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41  
BIC BYLADEM1SWU

Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

- c) Die Information nach Buchst. a) und b) wird frühestens **10 Kalendertage** nach Zustellung dieses Bescheids an den Betreiber des betroffenen Betriebes Griechisches Restaurant Hubland in Schriftform bekannt gegeben.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise:**

Bei den Kontrollberichten, die im Rahmen der Informationsgewährung herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, entfernt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls gelöscht.

## **II.**

### **1. Sachverhalt**

Der Antragsteller stellte am 02.06.2023 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

*„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:*

*Griechisches Restaurant Hubland, Zeppelinstr. 118, 97074 Würzburg*

*2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.*

*Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.*

*Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“*



Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 12.06.2023 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich nicht geäußert.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Zuständigkeit**

Die Stadt Würzburg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes (GVVG) sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 VIG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **2.2 Entscheidungsgründe**

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Dabei stellt die E-Mail vom 02.06.2023 einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt, er bezieht sich auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Griechisches Restaurant Hubland, Zeppelinstr. 118, 97074 Würzburg.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung.

### **2.3 Ausführungen zur Ziffer I.3**

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Demgemäß wurde unter Ziff. I. 2. c) in Ausübung fehlerfreien Ermessens

ein Zeitraum von 10 Kalendertagen zur Prüfung und ggf. Einlegung von Rechtsbehelfen für ausreichend erachtet und festgesetzt.

#### 2.4 Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand weniger als 1.000 Euro betragen hat.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

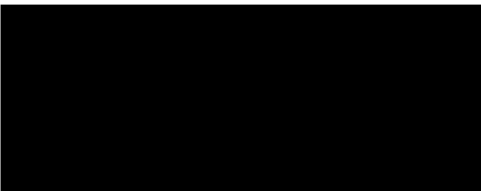
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- <sup>1</sup>Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verbraucherinformationsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.



Ltd. Veterinärdirektor

